

Insolvenzverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH

Gläubigerinformation

Stand 07. September 2005

Aufgrund einer Vielzahl von Anfragen zu den Forderungsanmeldungen weisen wir auf folgendes hin:

- Eingangsbestätigungen können aufgrund der Vielzahl der betroffenen Anleger nicht erteilt werden (ein Hinweis hierauf erfolgte bereits im Gläubiger-rundschreiben). Dies ist aber auch generell in Insolvenzverfahren bei der Bearbeitung von Forderungsanmeldungen nicht üblich.

Der Ihnen mit der Forderungsanmeldung zugegangene Gerichtsbeschuß mit den Terminen und Fristen gilt gleichzeitig auch als Einladung zur Gläubiger-versammlung. Es wird unsererseits nicht gesondert eine Einladung zum Berichtstermin bzw. zur Gläubigerversammlung erfolgen. Auch diese Handhabung ist bei der Abwicklung von Insolvenzverfahren derart üblich.

- Die Veröffentlichung der Insolvenztabelle via Internet und damit verbunden, die Möglichkeit für Insolvenzgläubiger, ihre Forderungsanmeldung zu überprüfen erfolgt üblicherweise erst zum Prüftermin (ein Hinweis hierauf findet sich im Gläubiger-rundschreiben).

Um den Gläubigern im Vorfeld bereits diese Einsicht zu ermöglichen, werden bereits jetzt sukzessive die Daten übertragen. Allerdings kann dieser Übertrag nicht täglich erfolgen. Auch bitten wir zu beachten, daß Bearbeitungszeiten bei der Erfassung der Anmeldungen bestehen, insbesondere wenn Änderungen an den vorbereiteten Formularen vorgenommen, neutrale Formulare (ohne Barcode) verwendet oder Anmeldungen in selbst verfassten Schreiben formuliert wurden.

- Soweit Sie über „GIS“ zur Eingabe Ihrer PIN aufgefordert werden und nur eine 19stellige Eingabemöglichkeit besteht, liegt dies nicht an der von uns eingesetzten Software, sondern vermutlich an Ihrem Browser.
- Bei der Anmeldefrist vom 15. September 2005 handelt es sich **nicht** um eine Ausschlussfrist. Dies bedeutet, daß Forderungen auch nach diesem Zeitpunkt noch wirksam angemeldet werden können. Lediglich eine Prüfung im ersten Prüftermin wird nicht erfolgen, da jedoch ohnehin beabsichtigt ist, diesen Prüftermin zu vertagen, erleiden Gläubiger deren Anmeldungen nach dem 15. September 2005 eingehen, keinen Nachteil.

- Anleger, die erst im Februar / März 2005 beigetreten sind, haben teilweise noch keine Anmeldeformulare erhalten, dies wird ab der KW 36 nachgeholt. Wegen der Anmeldefrist darf ich auf die obigen Ausführungen verweisen.

Frankfurt, den 2005-09-07 / BY

Frank Schmitt
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Insolvenzverwalter